

hat jedoch das Gericht von sich aus alle ihm bekannt gewordenen Ablehnungsgründe auf ihre Berechtigung hin zu prüfen (§ 27 StPO).

Die Ablehnung von Richtern ist im Gegensatz zu der Ausschließung kraft Gesetzes nur bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung (§ 198 Abs. 5 StPO), im Rechtsmittelverfahren nur bis zum Beginn der Berichterstattung (§ 288 Abs. 1 StPO) zulässig (§ 23 StPO). Jedes spätere Vorbringen von Ablehnungsgründen muß also grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.

Die Ablehnung eines Richters ist bei dem Gericht, dem der betreffende Richter angehört, geltend zu machen und gleichzeitig zu begründen (§ 24 StPO). Der abgelehnte Richter soll sich zu den vorgebrachten Gründen äußern. Wenn er selbst die Ablehnung für begründet hält, d. h. sich selbst befangen fühlt, ist er ohne jede weitere gerichtliche Entscheidung von der richterlichen Tätigkeit in der betreffenden Strafsache ausgeschlossen (§§ 24, 25 Abs. 2 StPO).

Hält sich jedoch der abgelehnte Richter selbst für unbefangen, dann muß über die Berechtigung der Ablehnung das Gericht entscheiden, dem der abgelehnte Richter angehört, selbstverständlich ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters. Wird ein Schöffe abgelehnt, entscheiden der Berufsrichter und der andere Schöffe. Werden beide Schöffen abgelehnt, entscheiden der Berufsrichter und ein zuzuziehender Ersatzschöffe. Wird der Berufsrichter abgelehnt, entscheiden die Schöffen und der zuzuziehende Vertreter des Berufsrichters (§ 25 Abs. 1 StPO). Im Rechtsmittelverfahren ist in entsprechender Anwendung des Gesetzes dann ein Ersatzrichter zuzuziehen, wenn zwei Richter abgelehnt werden. Werden so viele Richter abgelehnt, daß das Gericht beschlußunfähig wird, dann entscheidet das höhere Gericht (§ 25 Abs. 3 StPO).

Die Entscheidung darüber, ob die Ablehnung begründet ist, erfolgt durch Beschluß. Gegen einen Beschluß, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig (§ 26 Abs. 1 StPO). Wird dagegen die Ablehnung für unbegründet erklärt, so kann dieser Beschluß zwar nicht für sich allein, wohl aber zusammen mit dem Urteil durch Protest oder Berufung angefochten werden (§ 26 Abs. 2 StPO).

Hält das Rechtsmittelgericht die Ablehnung für begründet, dann liegt ein zwingender Aufhebungs- und Zurückverweisungsgrund vor, weil das erstinstanzliche Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war (§ 291 Ziff. 1 StPO).